

## **Bestimmungen für die Nutzung der Vereinsanlage des TC Rot-Weiß Düsseldorf während der Corona-Pandemie („Corona-Anlagen-Bestimmungen“)**

9. Fassung, Geltung ab: 12.06.2021

Der Vorstand des TC Rot-Weiß Düsseldorf hat folgende Bestimmungen für das Betreten und die Nutzung der Vereinsanlage während der Corona-Pandemie beschlossen:

### **1 Anwendbare Regelungen**

(1) Auf der Vereinsanlage gelten die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Vorgaben. Insbesondere sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(2) Das Betreten, der Aufenthalt auf und die Nutzung der Anlage ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.

### **2 Betreten und Aufenthalt auf der Anlage**

(1) Die Anlage darf nur betreten werden

1. zum Tennisspielen während einer zuvor im digitalen Platzbelegungssystem gebuchten Spielzeit,
2. zum zuvor vereinbarten Tennistraining bei einem unserer Vereinstrainer,
3. im Rahmen des Bezirkstrainings des Leistungsstützpunktes,
4. im Rahmen eines Wettspiels,
5. zum Besuch unserer Clubgastronomie,
6. zur Abholung von Speisen und Getränken bei unserer Clubgastronomie,
7. zur Erbringung von Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes oder der Gastronomie,
8. zur An- und Ablieferung von Waren und Geräten im Auftrag des Vorstandes oder der Gastronomie,
9. mit Zustimmung des Vorstandes.

Aus sonstigen Gründen darf die Anlage nicht betreten werden. Zuschauer sind nicht zugelassen. Mitglieder des Vorstandes und Angehörige der Familie der Clubgastronomen haben jederzeit Zutritt zur Anlage.

(2) Der Aufenthalt auf der Anlage ist nur in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Betretungsgrund aus Absatz 1 zulässig. Die Anlage darf erst unmittelbar zuvor betreten werden und ist danach unverzüglich wieder zu verlassen.

(3) Beim Betreten und Verlassen der Anlage sind die hierfür vorgesehen Ein- und Ausgänge zu benutzen und die Abstandsregelungen einzuhalten. Die Beschilderung ist zu beachten.

(4) Das Bringen und Abholen von Personen ist zulässig. Hierzu darf ausschließlich der Parkplatz betreten werden. Bei Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Vereinsanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig. Die vorstehenden Regelungen der Absätze 1-3 gelten entsprechend.

(5) Die Anlage darf nicht betreten,

1. wer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert oder an COVID-19 erkrankt ist,
2. wem eine behördliche Quarantäne auferlegt ist.

(5) Als Betreten im Sinne dieser Regelung gilt das Betreten der Vereinsanlage zu Fuß, das Befahren der Vereinsanlage mit einem Fortbewegungsmittel und das Eindringen in den Luftraum über der Vereinsanlage.

### **3 Persönliche Verhaltenspflichten, Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung**

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich auf der Vereinsanlage so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(2) Insbesondere ist auf der Vereinsanlage zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten und jeglicher Körperkontakt (insb. Händeschütteln, Abklatschen und Umarmen) zu unterlassen, es sei denn, es handelt sich um

1. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen.

Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Maske) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.

(3) Beim Betreten und Verlassen der Anlage sind die Hände zu desinfizieren.

(4) Die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind konsequent einzuhalten.

(5) Mehrere Personen dürfen auf der Anlage nur zusammentreffen

1. im Rahmen der zulässigen sportlichen Betätigung,
2. Im Rahmen eines Besuches der Clubgastronomie im Gastronomiebereich nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen,
3. im Rahmen der Tätigkeit für den Verein oder die Clubgastronomie,
4. in vom Vorstand bestimmten Fällen.

#### **4 Nutzung der Sportanlagen**

(1) Es dürfen nur die Außen-Tennis-Plätze und die Ballwand zum Tennisspielen genutzt werden. Sonstige sportliche Betätigung ist auf der Vereinsanlage untersagt.

(2) Das Betreten und die Nutzung der Tennishallen ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist das Training durch unsere Vereinstrainer.

(3) Das Betreten und die Nutzung der Zweifelhalle ist im Rahmen des Trainings des Landesleistungsstützpunktes zulässig, wenn und soweit die Vorgaben dieser Corona-Anlagen-Bestimmungen, der Corona-Schutz-Verordnung NRW und sonstiger geltenden Rechtsvorschriften (insb. Arbeitsschutz) eingehalten werden.

#### **5 Clubhaus/ Duschen / Umkleiden/ Toiletten / Spielplatz**

(1) Das Clubhaus darf nur betreten werden, wenn eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Maske) getragen wird. Die Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten. Das Clubhaus darf nicht mit Tennisschuhen betreten werden.

(2) Der Bereich der Terrassen um das Clubhaus darf nur betreten werden, wenn eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Maske) getragen wird. Die Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

(3) In den jeweiligen Toilettenräumlichkeiten dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Nach jedem Toilettengang sind die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren. Auf eine durchgehende Lüftung ist zu achten.

(4) In den jeweiligen Umkleide- und Duschräumlichkeiten dürfen sich jeweils maximal 3 Personen gleichzeitig aufhalten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu jeder Zeit einzuhalten. Die Fenster sind geöffnet zu halten. In der Umkleide sind die markierten Sitzbereiche zu nutzen. In der Dusche sind ausschließlich die vorgesehenen Duschköpfe zu nutzen.

(5) Das Betreten und die Nutzung des Spielplatzes ist zulässig. Jugendliche und Erwachsene müssen dabei jederzeit zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Das Tragen einer Maske wird empfohlen.

#### **6 Gastronomie**

(1) Der Betrieb der Clubgastronomie ist im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zulässig.

(2) Für den räumlichen Bereich der Clubgastronomie gelten die für die Gastronomie geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben der Clubgastronomen.

(3) Gäste der Clubgastronomie dürfen ausschließlich den Gastronomiebereich und die diesbezüglichen Zu- und Abwege betreten und nutzen.

## **7 Verzeehr von Speisen und Getranken auf der Anlage**

(1) Der Verzeehr von Speisen und Getranken ist auf dem Vereinsgelande untersagt.

(2) Davon ausgenommen ist

1. der Verzeehr von Getranken und Spiesen wahrend des Spiel- und Trainingsbetriebes und
2. der gesetzlich und behordlich zugelassene Verzeehr von Speisen und Getranken im raumlichen Bereich der Gastronomie.

## **8 Digitale Platzbelegung**

(1) Die Platzbelegung erfolgt ausschlielich digital ber das Platzbelegungssystem Bookandplay.

(2) Auf den Tennisplatzen und an der Ballwand darf nur spielen, wer zuvor ber das Platzbelegungssystem fr den jeweiligen Tennisplatz eine Spielzeit gebucht hat oder bei der Buchung als Mitspieler angegeben wurde. Es drfen nur Personen angegeben werden, die auch tatsachlich spielen.

(3) Die Buchungsmglichkeiten knnen beschrankt werden.

(4) Der Vorstand informiert gesondert ber die Einzelheiten der Platzbelegung.

## **9 Spiel- und Trainingsbetrieb**

(1) Der Mindestabstand zu anderen Spielern eines Platzes von mindestens 1,5 Metern muss durchgangig eingehalten werden, also beim Betreten und Verlassen des Platzes, beim Seitenwechsel und in den Pausen. Auch wahrend des Spiels ist der Mindestabstand einzuhalten. Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

(2) Zulassig sind nur Spiele mit maximal 4 Personen pro Platz gleichzeitig.

(3) Die Banke auf den Platzen wurden den Distanzregeln entsprechend mit groem Abstand aufgestellt. Sie drfen nicht verschoben werden. Bei ihrer Nutzung ist ein ausreichend groes Handtuch unterzulegen. Jede Bank darf nur von einer Person genutzt werden.

(4) Trainingseinheiten drfen ausschlielich von unseren Vereinstrainern geleitet werden. Sie erfolgen nach Magabe der Vorgaben des Vorstandes und der Vereinstrainer.

(5) Kontakte auerhalb der Spiel- und Trainingszeiten sind auf ein Mindestma zu beschranken. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

(6) Fr die Platzpflege mit den Platzpflegegeraten (z.B. Abziehmatte, Linienbesen) wird die Nutzung von mitgebrachten Einmalhandschuhen oder eine grndliche Handdesinfektion empfohlen. Nur die Balle des eigenen Platzes sollen mit den Handen berhrt werden. Auf die Verwendung von neuen Ballen ist zu achten.

(7) Gastspieler sind wochentags bis 17 Uhr und am Wochenende zugelassen, wenn sie in unserem digitalen Buchungssystem registriert sind und bei der Platzbuchung angegeben werden.

## **10 Wettspiele**

(1) Für die Wettspiele auf der Anlage gelten die Bestimmungen dieser Corona-Anlagen-Bestimmungen, soweit in den nachfolgenden Absätzen dieser Ziffer keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

(2) An den Wettspielen sind nur solche Spielerinnen und Spieler zur Teilnahme berechtigt, die keine COVID19-typischen Symptome (insb. Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksstörungen) aufweisen oder sich in häuslicher Isolation oder Quarantäne befinden. Personen mit derartigen Symptomen oder derartigen Anordnungen dürfen die Anlage des Vereins weder betreten noch sich auf dieser aufhalten.

(3) Die Anlage darf nur von den Spielerinnen und Spielern (inkl. Ersatzspielerinnen und Ersatzspieler) der teilnehmenden Mannschaften und einem Betreuer bzw. einer Betreuerin pro Team betreten werden. Zuschauer sind nicht zugelassen. Bei Wettspielen im Jugendbereich darf darüber hinaus für jede Spielerin bzw. jeden Spieler maximal eine Begleitperson mit auf die Anlage.

(3) Die Anlage darf nicht von Personen betreten werden, die COVID19-typische Symptome (insb. Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksstörungen) aufweisen oder sich in häuslicher Isolation oder Quarantäne befinden. Personen mit derartigen Symptomen oder derartigen Anordnungen dürfen die Anlage des Vereins weder betreten noch sich auf dieser aufhalten und sind nicht zur Teilnahme am Wettbewerb berechtigt.

(4) Zwischen den anwesenden Spielern, Betreuern und Zuschauern ist durchgängig ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Anlage, des Platzes, beim Seitenwechsel und in den Pausen. Die Spielerbänke auf den Plätzen stehen in einem Abstand von mindestens 1,50 m auseinander. Es sind ausreichend Sitzgelegenheiten auf den Plätzen vorgesehen, die in den Pausen einen Abstand von 1,50 m für die SpielerInnen gewährleisten. Die Sitzgelegenheiten auf den Plätzen dürfen nicht verschoben werden. Auf der Platzanlage ist für den Ablauf des Wettspiels für ausreichend Bereiche gesorgt, die eine Wahrung der Abstandsregeln ermöglichen. Es wird auf Körperkontakt (insb. Händeschütteln, Abklatschen und Umarmen) verzichtet. Bei parallel stattfindenden Wettspielen ist zwischen den jeweiligen Personengruppen (Wettspielen) ein Abstand von 5m einzuhalten. Auch im Regenfalle sind die Mindestabstände zwingend einzuhalten; soweit erforderlich, ist der Aufenthalt in die privaten PKWs zu verlegen.

(5) Die am Wettbewerb Teilnehmenden werden über den Spielbericht erfasst, der nach Abschluss des Wettspiels in die Online-Plattform Nu-Liga des TVN eingegeben wird, womit dieser online abrufbar wird. Betreuer, nicht eingesetzte Ersatzspieler und Zuschauer werden von dem gastgebenden Verein

in einer Liste erfasst (alternativ digitale Nachverfolgung, z.B. über CoronaWarn-App oder Luca-App). Folgende Daten werden erfasst werden: Datum, Uhrzeit des Aufenthalts, Name, Adresse, Telefonnummer. Die Personen bestätigen mit Eintragung und Unterschrift, dass sie keine COVID19-typischen Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksstörungen) haben. Die Listen werden für die Zeit von vier Wochen vom Verein zentral aufbewahrt.

(6) Für die Vereinsräumlichkeiten (Clubhaus/ Duschen / Umkleiden/ Toiletten) gelten auch beim Wettspiel die vorstehenden Regelungen dieser Bestimmungen. Auf der Anlage besteht Gelegenheit zum Händewaschen. Es wird ausreichend Seife bereitgestellt. In den Toiletten und im Eingangsbereich der Vereinsräumlichkeiten werden Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Es sind auf der gesamten Anlage Schilder und Hinweise auf die Abstands- und Hygieneregeln angebracht. Im Clubhaus gilt Maskenpflicht (medizinische Maske). An den Eingängen zu den Umkleiden ist die maximal zulässige Personenanzahl angegeben. Umkleiden und Duschen werden vor und nach einem Wettspiel gereinigt. Die Vereinsräumlichkeiten werden regelmäßig gelüftet.

(7) Im Regenfall kann nicht in die Tennishallen ausgewichen werden.

(8) Die Bewirtung erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 6 dieser Bestimmungen.

(9) Beauftragte und Ansprechpartnerin für die Umsetzung und Durchsetzung des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes für Tennis-Wettspiele ist der für das jeweilige Wettspiel zuständige Sportwart oder Jugendwart des Heimvereins. Er entscheidet an den Wettspieltagen bei Meinungsverschiedenheiten sofort und alleine. Er kann die Zuständigkeit für einen Wettspieltag oder Teile hiervon delegieren, insbesondere auf Mannschaftsführer des Heimvereins.

(10) Die an den Wettspielen Teilnehmenden werden vom Verein im Vorhinein über die Schutzmaßnahmen informiert. Vor Beginn des Wettspieles wird, unter Wahrung der Abstandsregeln, ein Meetingpoint für die teilnehmenden Mannschaften eingerichtet, um den Spielbericht gemeinsam auszufüllen und die anwesenden Personen zu dokumentieren. Der Mannschaftsführer bzw. die Mannschaftsführerin informiert vor Beginn des Wettspieles die Gastmannschaft über die auf der Anlage geltenden Corona-Bestimmungen.

## **11 Sonstiges**

(1) Aktuelle Hinweise auf der Vereinsanlage sind zu beachten.

(2) Den Anweisungen des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder, der Vereinstrainer, der Clubgastronomen oder vom Verein beauftragter Personen ist Folge zu leisten.

(3) Das Betreten der Vereinsanlage erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keine Haftung und Verantwortung für Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder Erkrankungen an COVID-19.

## **12 Hausrecht; Ordnungsrecht**

(1) Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen wird, unbeschadet der Befugnisse der Ordnungsbehörden, mit den Mitteln des Hausrechts sichergestellt.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die gesetzlichen und behördlichen Regelungen und Bestimmungen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten darstellen können.

## **13 Corona-Beauftragte**

(1) Die Vorstandsmitglieder Michael Heussen (0178/6361489) und Oliver Althoff (0173/5260378) fungieren als Corona-Beauftragte. In dieser Funktion wachen sie über die Einhaltung dieser Bestimmungen und stehen Mitgliedern und Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung.

(2) Daneben stehen auch die weiteren Vorstandsmitglieder als Ansprechpartner zur Verfügung. Anfragen können per Mail an [vorstand@tc-rw-duesseldorf.de](mailto:vorstand@tc-rw-duesseldorf.de) gerichtet werden.

## **14 Geltungsdauer**

Diese Bestimmungen treten am 12.06.2021 in Kraft und gelten bis auf Weiteres. Die Bestimmungen der 8. Fassung werden damit aufgehoben und treten mit Ablauf des 11.06.2021 außer Kraft.

Der Vorstand

Düsseldorf, 11.06.2021